Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2004/12/10 KUVS-558/7/2004

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.12.2004

Rechtssatz

Wurde eine Strafverfügung an einen in Deutschland lebenden Beschuldigten entgegen § 48 Abs 2 VStG weder zu eigenen Handen zugestellt, noch durch Niederlegung iSd § 182 dZPO bzw § 11 (deutsches) Verwaltungszustellgesetz ? die Postsendung wurde ohne Nachweis einer Übernahme durch den Beschuldigten in den Briefkasten eingelegt - , so stellt diese Form der Postzustellung keine Zustellung ?zu eigenen Handen" iSd § 48 Abs 2 VStG iVm § 21 Zustellgesetz dar und hat daher die belangte Behörde das bei ihr eingelangte Rechtsmittel zu Unrecht als verspätet zurückgewiesen. (Aufhebung des Bescheides)

Schlagworte

rechtsunwirksame Zustellung, Zustellung zu eigenen Handen, Einlegung einer Strafverfügung in Briefkasten, Zustellung im Ausland, deutsche Zustellung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at